



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

Zossen, 21.09.2022

Frag den Staat – Munitionsbelastungsdaten

Ihr Antrag vom 5. August 2022

Ihr Zeichen: #256415

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihren zulässigen Antrag vom 5. August 2022 auf Übersendung von Geodaten zur Munitionsbelastung in maschinenlesbarer Form lehne ich ab. Nach Prüfung ergibt sich ein Anspruch weder aus dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG), dem E-Governmentgesetz noch aus dem Akteinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

Ein Anspruch aus dem BbgUIG als vorrangige und bereichsspezifische Regelung im Verhältnis zum AIG (§ 1 AIG) scheidet aus. Voraussetzung hierfür wäre das Vorliegen von Umweltinformationen (§ 1 BbgUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG), zu denen die von Ihnen beantragten Munitionsbelastungsdaten nicht zählen.

Ein spezieller Anspruch nach dem E-Governmentgesetz ergibt sich ebenfalls nicht. Danach ist die Anwendung des AIG nicht gesperrt (§ 1 AIG).

Ein Anspruch nach dem AIG besteht jedoch auch nicht. Der Vollständigkeit halber wurde bei der Prüfung Ihres Antrages über den bloßen Wortlaut Ihres Antrages („Munitionsbelastungsdaten in maschinenlesbarer Form als Geodaten“) hinaus aber auch die Herausgabe von Geodaten der sog. Kampfmittelverdachtsflächenkarte berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Dem Antrag konnte bereits deshalb nicht entsprochen werden, weil es die entsprechenden Geodaten zur Munitionsbelastung im Geoportal Brandenburg nicht gibt. Das Geoportal Brandenburg sieht einen zentralen Zugang zu Geodaten und Geodiensten der Geoinfrastruktur Brandenburg vor. Infolgedessen wird zwar der



Zugriff auf Geodaten zu zahlreichen Themen ermöglicht. Munitionsbelastungsdaten in Form von Geodaten, wie von Ihnen beantragt, hält das Geoportal Brandenburg jedoch nicht vor und können daher auch nicht herausgegeben werden.

Soweit Sie im Ergebnis die Übermittlung von Geodaten der sog. Kampfmittelverdachtsflächenkarte beantragt haben sollten, lehne ich das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ab. Nach dieser Regelung ist der Antrag abzulehnen, „soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt“, was bereits nicht der Fall ist. Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:

Grundsätzlich ist die Möglichkeit auf Kampfmittel (hierunter fällt auch Munition) zu stoßen, im gesamten Land Brandenburg aufgrund der Historie gegeben. Unter Kampfmittelverdacht stehen Flächen, bei denen die Gefahr auf Kampfmittel zu stoßen, erhöht ist. Die Anhaltspunkte, um eine Fläche als unter Kampfmittelverdacht einzustufen, können z.B. Kenntnisse von Frontverläufen, Bombardierungen, vormalige militärische Nutzungen, Augenzeugenberichte oder auch eine erhöhte Anzahl von Einzelfunden von Kampfmitteln in einem begrenzten Gebiet sein. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei verwendet hierbei Geodaten zur Darstellung solcher Flächen, die unter Kampfmittelverdacht, also der Möglichkeit des Vorhandenseins bspw. von Weltkriegsmunition in einem begrenzten Gebiet, stehen.

Das ursprüngliche Ziel der Kampfmittelverdachtsflächenkarte war es, Gefährdungen und Unfälle insbesondere bei Baumaßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, in Brandenburg weitestgehend zu vermeiden. Die Karte stellt somit ein wichtiges internes Instrument vor allem für die unteren Bauordnungsbehörden im Vorfeld der Erteilung von Baugenehmigungen dar.

Ein allgemein zugänglicher Zugriff auf diese Karte und eine Veröffentlichung waren zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der Umstand, dass die Karte lediglich eine „Momentabbildung“ der Verdachtsflächen darstellt und z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder Quellergebnisse der regelmäßigen Fortschreibung unterliegt. Auch sollte einem Missbrauch und einer Gefährdung durch „Hobbysucher“ oder Sondengänger vorgebeugt werden, die möglicherweise gezielt ausgewählte „Verdachtsflächen“ zu anderen Zwecken aufsuchen könnten.

Kampfmittelverdachtsflächen werden in der Kampfmittelverdachtsflächenkarte zumeist anhand topografischer Objekte bzw. erkennbarer Linien dargestellt. Diese stimmen ggf. auch mit Flur- oder Flurstücksgrenzen überein und beinhalten unter Umständen Flächen, in denen nur bebaute Einzelgrundstücke erfasst sind. Bei einer Weitergabe der Geodaten der Kampfmittelverdachtsflächenkarte an Dritte besteht somit die Möglichkeit, gezielt Einzelgrundstücke zu erkennen, die unter Kampfmittelverdacht stehen. Damit verbunden ist auch die Möglichkeit, beispielsweise unter Nutzung des Liegenschaftskatasters einzelne Flure und

Flurstücke zu benennen und somit an die personenbezogenen Daten der Eigentümer zu gelangen.

Die o.g. Ausführungen schließen nicht aus, dass der Zentraldienst der Polizei mit seinem Kampfmittelbeseitigungsdienst im Einzelfall anhand der Kampfmittelverdachtsflächenkarte eine gebührenpflichtige Kampfmittelauskunft erteilt, so z.B. wenn Ingenieurbüros oder Makler Informationen über Grundstücke einholen. Die Auskunft setzt jedoch grundsätzlich ein sog. berechtigtes Interesse voraus, das nachzuweisen ist, um einen unberechtigten und missbräuchlichen Zugang auf die Daten zu vermeiden.

Ich weise Sie hiermit auf Ihr Recht nach § 6 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG hin.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

